



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt O.-S., den 5. Februar.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachdem das königliche Impfinstitut zu Glogau mit dem 1. Januar d. J. aufgehoben ist, bringe ich im höheren Auftrage dies wegen des Bezuges von Lympe zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Aufgaben des eingegangenen Instituts dem königlichen Impfinstitut zu Breslau bis auf Weiteres übertragen worden sind.

Doppeln, den 23. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 24. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei dem Betriebe des Schornsteinfegergewerbes.

Nach Anordnung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern soll zur Verhütung von Unfällen bei dem Betriebe des Schornsteinfegergewerbes darauf gehalten werden, daß bei den steileren Dächern der Gebäude, mithin in der Regel bei den Ziegel- und Schieferdächern insbesondere die Anbringung von Aussteigeöffnungen in Verbindung mit Schneefangbrettern stattfindet.

Es ist daher die Herstellung dieser Schutzvorrichtungen den Eigenthümern bei Ertheilung der Consense zu Neubauten als Bedingung der Rohbauabnahme und bei dem Antrage auf Bauabnahme die Verpflichtung aufzuerlegen, die Bescheinigung eines Schornsteinfegermeisters darüber beizubringen, daß die Schornsteine des Neubaus von ihm untersucht und mit den zur ordnungsmäßigen Reinigung derselben erforderlichen Einrichtungen versehen seien, bezw. welche Einrichtungen in dieser Beziehung er noch als erforderlich erachte.

Von der Beibringung eines solchen Attestes, beziehentlich von der Herstellung der als nothwendig bezeichneten Einrichtungen an Schornsteinen, soweit diese von der Ortspolizeibehörde gebilligt werden, kann sodann die Ertheilung des Rohbau-Abnahme-Attestes abhängig gemacht werden.

Was die bereits bestehenden Gebäude betrifft, so wird von der Polizei-Behörde unter Zuziehung des Bezirks-Schornsteinfegermeisters festzustellen sein, inwieweit solche Schutzvorrichtungen geboten sind, worauf den Hausbesitzern die Ausführung derselben durch polizeiliche Verfügung aufzugeben ist. Hierbei wird unter Vermeidung von Härten vorzugehen und nur für besonders steile und hohe Dächer die Herstellung neuer Schutzvorrichtungen zu verlangen sein.

Im Uebrigen verweise ich auf die für die Berufs-Genossenschaft der Schornsteinfegermeister des deutschen Reichs erlassenen Unfallverhütungs-Vorschriften, welche unterm 4. September v. J. in Stück 37 des vorjährigen Kreisblatts veröffentlicht worden sind.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Amtsvorstände des Kreises wollen hiernach das Geeignete veranlassen und mir über die Ausführung bis zum 1. September d. J. Bericht erstatten.

Neustadt O.-S., den 31. Januar 1891.

Der königliche Landrath.

Nr. 25. Betrifft die Termine zur Wahl der Abgeordneten in den Steuerklassen A II und C behufs Vertheilung der Gewerbesteuer.

Zur Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter behufs Einschätzung der Gewerbesteuer in den ländlichen Gemeinden des Kreises auf die gesetzliche Wahlperiode von 1891 bis incl. 1893 in Gemäßheit des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und des Gesetzes vom 5. Juni 1874 habe ich:

1. für die Gewerbetreibenden der Steuerklasse A II einschließlich der dieser Klasse zugetheilten Müller, Bäcker, Fleischer und Brauer
auf **Dinstag, den 17. Februar er., Vormittags 10³/₄ Uhr** und
2. für die Gast- und Schankwirth der Steuerklasse C
auf **Donnerstag, den 19. Februar er., Vormittags 10³/₄ Uhr**
im königlichen Landrathsamte hieselbst Termin angesetzt.

Die Magistrate in Steinau D.-S. und Klein-Strehlitz, sowie die übrigen ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, diese Termine den betheiligten Gewerbetreibenden sofort mit der Aufforderung bekannt zu machen, sich hieselbst einzufinden, um bei der Wahl das Interesse der zu ihrer Steuerklasse gehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen.

Gleichzeitig ist den betreffenden Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß nach § 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1874 die Zahl der von den Gewerbetreibenden der Klasse A II und C zu wählenden Abgeordneten 7 beträgt und die Dauer der Wahlperiode sich auf 3 Jahre erstreckt, sowie daß die erscheinenden Personen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Wahl zu bewirken haben und, falls die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in vorgeschriebener Weise zu Stande kommt, die Steuervertheilung durch die Veranlagungsbehörde bewirkt werden wird.

Neustadt D.-S., den 1. Februar 1891.

Der königliche Landrath.

Nr. 26. Betrifft die Vergütigungen für Leistungen an die königlichen Truppen.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich hiermit auf, Vergütigungs-Ansprüche der Gemeinden für das den königlichen Truppen im laufenden Rechnungsjahre bis jetzt gewährte Naturalquartier und für **Fourage**, sowie über geleisteten **Vorspann** durch Einreichung der betreffenden Liquidationen und Quittungen sofort bei mir zur Anmeldung zu bringen.

Neustadt D.-S., den 4. Februar 1891.

Der königliche Landrath.

Nr. 27. Diejenigen Gemeinde-Vorstände des hiesigen Kreises, welche noch mit der Anzeige über die Zahl der in ihren Gemeinden vorhandenen, für Zuchtzwecke geeigneten sprungfähigen Bullen im Rückstande sind, werden hierdurch bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark an die Erledigung der Kreisblatt-Verfügung vom 5. November v. J. (Stück 45 Nr. 203) mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Neustadt D.-S., dem 31. Januar 1891.

Der königliche Landrath.

von Tiele.

Offenes Strafvollstreckungs-Ersuchen.

Der Kürschner Simon Wicher aus Rosenberg D.-S., ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des unterzeichneten Gerichts vom 22. April 1890 wegen Bettelns mit fünf Tagen Haft bestraft worden.

Es wird ersucht, an dem Genannten, dessen jetziger Aufenthalt nicht bekannt ist, die Haftstrafe zu vollstrecken und uns von dem Geschehenen zu C. 16/90 Mittheilung zu machen.

Ritschen, den 21. Januar 1891.

Königliches Amtsgericht.

Steckbriefs-Erledigung. Der hinter dem Maurer Josef Fuchs aus Deutsch-Rasselwitz unter dem 4. Mai 1889 in Stück 19 und 20 des Neustädter Kreisblattes erlassene Steckbrief ist erledigt.
— III. J. 281/89. —

Reiße, den 30. Januar 1891.

Der Erste Staatsanwalt.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt D.-S., den 3. Februar 1891.						Ober-Glogau, den 30. Januar 1891.						Zülz, den 3. Februar 1891.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittlerer.		Niedrigster		Höchster.		Mittlerer.		Niedrigster	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1.	Weizen	19	80	19	40	19	00	19	85	19	15	18	75	19	29	19	06	18	59
2.	Roggen	17	60	17	10	16	60	17	60	17	10	16	90	17	61	17	29	16	91
3.	Gerste	16	20	15	50	14	80	16	40	15	20	14	70	15	73	14	91	14	13
4.	Hafer	13	00	12	50	12	00	13	20	12	60	12	20	12	80	12	10	12	00
5.	Linjen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	6	00	5	80	5	60	4	40	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
8.	Heu	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—

A n z e i g e r.

A u s s c h r e i b u n g.

Die Anlieferung von 15000 cbm Kies (gesiebt) für die Strecken Cosel—Neiße—Brieg und Neiße—Ottmachau soll öffentlich vergeben werden.

Angebote sind unter Beifügung einer Kiesprobe versiegelt mit der Aufschrift „Kieslieferung für Baukreis Neiße I“ bis zum Montag, den 16. Februar d. Js., Mittags 12 Uhr an uns einzusenden, zu welcher Stunde die Eröffnung der Angebote erfolgen wird.

Die Lieferungsbedingungen können in unserem technischen Bureau eingesehen, auch gegen portofreie Einsendung von 50 Pfg. in Baar oder 10 Pfg. Postmarken von hier bezogen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Neiße, den 27. Januar 1891.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Langenbrück Band V, Blatt 233, Artikel 153, auf den Namen des Johann Nieger und der verehelichten Theresia Nieger geborenen Rinke eingetragene, in Langenbrück belegene Grundstück

am 1. April 1891, Vorm. 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle im Terminszimmer Nr. 10 des Hauptgeschäftsgebäudes versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 14,31 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 1,4550 Hektar zur Grundsteuer, mit 18 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung I, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird
am **1. April 1891, Vorm. 11^{1/4} Uhr**
an Gerichtsstelle im obenbezeichneten Termins-
zimmer verkündet werden.

Neustadt D.-S., den 31. Januar 1891.
Königliches Amtsgericht.

Auf folgende fertig aufgearbeitete Hölzer:

I. Eichen:

Loos	Jagen		
1	43	6 I.,	
2	"	9 II., 19 III.,	
3	"	48 IV.,	
4	"	34 V.,	
5	"	1 I., 5 II., 7 III.	} fehlerhaft,
6	"	26 IV., 21 V.	
7	44	59 V.,	
8	23	199 V.,	
9	"	107 V. fehlerhaft,	
10	70	21 III.,	
11	"	120 IV.,	
12	"	207 V.,	
13	"	179 V.,	
14	"	2 II., 3 III., 42 IV., 36 V. fehlerh.,	
15	143	5 IV., 2 V. fehlerhaft,	
16	140	5 I., 6 II., 8 III.,	
17	"	13 IV., 11 V.,	
18	"	6 I., 3 II., 5 III.	} fehlerhaft,
19	"	9 IV., 11 V.	
20	163	16 I.,	
21	"	11 II., 11 III.,	
22	"	19 IV., 25 V.,	
23	"	8 I.	
24	"	11 II., 10 III.	} fehlerhaft,
25	"	19 IV., 9 V.	

II. Kiefern:

26	163	93 I.,
27	"	116 II.,
28	"	164 III.,
29	"	204 IV.,
30	"	199 V.,
31	140	33 I.,
32	"	30 II.,
33	"	51 III.,
34	"	60 IV.,
35	"	84 V.,
36	43	1 I., 2 II., 1 III.,

III. Kiefern-Alöhe:

37	163	3 I., 18 II.
38	"	52 III., 45 IV.,
39	140	3 I., 2 II., 3 III., 2 IV.,

IV. Kiefern-Schwellen:

Loos	Jagen	
40	163, 140	81 Stück,
V. Fichten:		
41	43	3 I.,
42	"	1 I. (trocken 6,17 fm),
43	"	11 II., 26 III.,
44	163	11 II., 37 III.,
45	"	91 IV.,
46	"	261 V.,
47	140	1 I., 3 II., 25 III.,
48	"	78 IV.,
49	"	238 V.,
50	70	134 IV.,

werden verschlossene und mit der Aufschrift
„Holzsubmission“ versehene Offerten bis spätestens
19. d. Mts. entgegengenommen. Die Kaufbe-
dingungen, welche im Wesentlichen mit den all-
gemeinen Holzversteigerungsbedingungen überein-
stimmen und welchen sich die Submittenten durch
Einreichung ihrer Offerten unterwerfen, können
in hiesiger Dienst-Canzlei eingesehen oder ebenso
wie die Aufmaassregister gegen Einsendung der
Copialien von 1 Mark von hier bezogen werden.
Die Gebote sind bei den einzelnen Loosen resp.
den einzelnen Taxklassen in Geld pro Festmeter
und zwar auf 10 Pfg. abgerundet abzugeben.
Als bald nach Ertheilung des Zuschlages, welcher
den im Termin nicht persönlich erschienenen Sub-
mittenten schriftlich mitgetheilt werden wird, ist
ein Viertel des Steigerpreises an die königliche
Forstkasse hier einzuzahlen. Die Eröffnung der
Offerten findet am **Sonnabend den 21. d. Mts.**
Vormittags 10 Uhr im Werfert'schen Gasthause
hierselbst statt. Eine Zurückziehung der abgege-
benen Gebote am 19. d. Mts. ist unzulässig.
Einzelne Aenderungen in betreff der Loos-
bildungen bleiben vorbehalten.

Proslau, den 2. Februar 1891.

Königliche Oberförsterei.

**Einen Lehrling
und einen Laufburschen**

suche ich für mein Specereiwaaergeschäft.

Neustadt D.-S. **C. Thomalla.**

Die Belcidigung gegen den Schmied Vinzent
Thomalla aus Altzülz nehme ich zurück und leiste
Abbitte. **Franz Kenkirsch** aus Ronschnil.

Holz-Verkauf.

Es werden in der Oberförsterei Neustadt D.S. verkauft:

I aus dem Schutzbezirk Eichhäusel am Dienstag den 10. und 17. Februar cr. von 9¹/₂ Uhr ab im Stadthause hieselbst Bau- und Brennholz;

II. aus dem Schutzbezirk Niegersdorf am Donnerstag den 19. u. 26. Februar cr. von 9 Uhr ab im Thienel'schen Gasthause in Niegersdorf Bauholz

Die städtische Forstverwaltung.

Ein ordentlicher Knabe,

welcher Konditor und Pfefferküchler werden will, um sich melden bei

Adolf Kunisch,
Neustadt D.S., Niederstraße 133.

Ich suche

Knechte, Mägde, Köchinnen, Schloßerinnen und Stubenmädchen für hier und Umgegend, sowie nach Sachsen bei hohem Lohn und baldigem oder späterem Antritt.

Anna Hiller, Vermieths-Compt., Neustadt D.S.

Einen Laden nebst Wohnung,

der sich zu jedem Geschäft eignet, hat zu vermiethen und zum 1. März zu beziehen

Georg Glaza, Zülz.

Vorbereitungs-Anstalt

für die

Post-Gehülfen-Prüfung.

Kiel, Ringstraße 55.

Junge Leute werden sicher vorbereitet. Falls das Ziel nicht erreicht wird, zahle den vollen Pensions- und Unterrichtsbetrag zurück. Bisher bestanden über 750 meiner Schüler die Prüfung. Augenblicklich 500 Schüler u. 44 Lehrer hier. Es ist die älteste und größte Anstalt in Deutschland. Sechs eigene große Gebäude, stete Aufsicht und gute Pension. Der katholische Religionsunterricht wird von dem Herrn Ortsgeistlichen ertheilt. Kostenfreie Auskunfts ertheilt

J. H. F. Tiedemann,

Direktor der seit 10 Jahren bestehenden Vorbereitungs-Anstalt.

Die über den verstorbenen Pferdehändler Thomas Scholz verbreitete verleumderische Nachrede beruht auf Unwahrheit und warne Jeden vor Weiterverbreitung.

Langenbrück, den 21. Januar 1891.

Joseph Krause, Schneidermeister.

Vorschuss- und Spar-Verein zu Zülz.

(Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.)

In der Montag den 2. Februar cr. abgehaltenen ordentlichen General-Versammlung konnte Punkt Nr. 6 der Tagesordnung wegen zu geringer Betheiligung seitens der Mitglieder nicht erledigt werden. Es wird deshalb eine

II. General-Versammlung

am Sonntag, den 15. Februar cr., Nachm. 3 Uhr im Hotel zur „goldenen Krone“ zu Zülz abberaumt, in welcher obenerwähnter Gegenstand der Tagesordnung:

„Antrag des Vorstandes und Aufsichtsraths dahin gehend: der Vorschuss- und Spar-Verein zu Zülz, Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen umgewandelt in: Vorschuss- und Spar-Verein zu Zülz, Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“

ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder (siehe § 27 Absatz II des Statuts) zur Beschlußfassung gelangen wird.

Der Aufsichtsrath.

hat
 san
 vor
 geb
 zeiti
 Cor
 1)
 2)
 3)
 4)
 Sch
 zu b
 berfe
 werde
 bünd
 Men
 werd
 Rech
 9
 2
 2
 so in
 und i
 auf te
 vorgef

Zu 1 Stark

bauerhafter Stoff zu einem voll-
 kommenen Anzug in allen möglichen
 Farben passend für jede Jahres-
 zeit.

Muster

und

à à à à à

Berford

nach allen
 Gegenden franco.

Zu 2 Stark

Stoff zu einer Herrenhose für jede
 Größe, in gestreift und carrirt,
 waschfest.

Zu 5 Mark 25 Pf.
 3 Met. Stoff zu einem voll-
 kommenen Anzug in car-
 rirten und meisten Farben
 und einfarbig.

Zu 6 Mark 60 Pf.
 6 Met. englisches Reberstoff für
 einen vollkommenen wass-
 erfesten, bauerhafteren Herren-
 anzug.

Zu 7 Mark 20 Pf.
 6 Meter Stoff zu einem
 geborgten bauerh. Anzug.

Zu 9 Mark
 3 Met. Stoff in Buglin zu
 einem vollkommenen Anzug,
 tragbar zu jeder Jahreszeit.

Zu 11 Mark
 Stoff zu einem hochfeinen
 Plaketot in jeder Farbe und
 zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 12 Mark
 3 Meter eleganten Stoff
 zu einem besseren Anzug.

Zu 13 Mark
 3 1/4 Meter imprägnirten
 Stoff in allen Farben zu
 einem Anzug.
 echte wasserdicke Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.
 Stoff zu einem Festtags-
 anzug aus hochfeinem
 Buglin.

Zu 20 Mark
 3 1/2 Meter Buglinstoff zu
 einem Salomananzug.

Zu 24 Mark
 3 Meter edlen, feinen
 Rammgarbstoff, zu einem
 noblen Promenadenanzug.

Zu 30 Mark
 3 Meter extra feinen
 Rammgarn oder Streich-
 garnstoff zu einem hoch-
 feinen Salomanzug.

Zu 50 Picentig
 Stoff zu einer vollkom-
 menen Weste, Farbe grau,
 blau und schwarz.

Zu 1 Mark
 Stoff für eine vollkommene,
 waschliche Weste in letzten
 und bunten Farben.

Zu 2 Mark
 Stoff zu einer farbigen
 Tuchweste.

Zu 4 Mark 80 Pf.
 Stoff zu einem vollkom-
 menen Damenregennmantel
 in heller oder bunten
 Farbe, sehr bauerhafte
 Waare.

Zu 7 Mark
 3 Meter Stoff zu einem
 feinen Damenregennmantel,
 in glatt oder gestreift, hell
 und dunkel.

Zu 9 Mark
 3 Met. wasserdicke Stoff
 zu Damen-Regennmantel.

Zu 4 Mark 50 Pf.
 2 Meter Stoff, besonders
 geeignet zu einem Herbst-
 oder Frühjahrsplaketot in
 den verschiedensten Farben.

Zu 4 Mark
 1 1/2 Meter Stoff zu
 einer Goupe in ganz trü-
 ber Qualität.

Zu 7 Mark
 2 1/4 Meter schwerer Stoff
 für einen Ueberzieher, sehr
 bauerhafte Waare.

Zu 8 Mark
 1 1/2 Meter wasser-
 dicke Stoff zu einer
 Goupe.

Zu 6 Mark
 5 Meter Damennuß in
 allen möglichen Farben
 zu einem Stranzenkleid.

Zu 12 Mark
 2 Meter 10 Centim.
 fränkischer Stoff zu
 einem Plaketot oder
 Mantel wasserfest.

Zu 15 Mark
 2 Meter 10 Centim.
 feinen Stoff in den
 neuesten Farben zu
 einem Plaket. ob. Mant.

Spezialität! Damen
 Seidenstoffe schwarz
 u. farb. in größt. Muso.
 zu Gabelfreyseisen.

Besonders billig.

Damenstoffe und Seidenstoffe. Militär-Zug. Garb-Zug. Seinerhochzeit. Sivree-
 Zug. Wasserdicke Zug. Gassen-Zug. Schwärze Zug. Satin und Groise.
 Zeicots. Simconiferte Stoffe mit Gummieinlage, garantiert wasserfest. Seine Rammgarbstoffe.

Seidenstoffe
 für
 Damenkleider.

Wir versenden an alle Städte jedes beliebige Maß portofrei ins Haus.
 Adresse:
Tuchausstellung Augsburg (Wimpfheimer & Co.)
 Seidenstoffe
 für
 Damenkleider.